



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

3. Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erlässt auf der Grundlage des § 16, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) i.V.m. § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020, § 2 Abs. 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5), und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- 1.1 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben:
 - 1.1.1 Personen, die aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des RKI (Robert-Koch-Instituts) Kontaktpersonen der Kategorie I sind (Kontaktpersonen der Kategorie I);
 - 1.1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Verdachtspersonen);
 - 1.1.3 Personen, bei denen ein PCR-Test oder PoC-Antigen-Schnelltest (Antigentest) ein positives Ergebnis auf SARS-CoV-2 aufweist (positiv getestete Personen).
- 1.2 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz hervortritt. In diesen Fällen wird der örtlich zuständige Landkreis unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis der örtlich zuständige Landkreis etwas Anderes entscheidet.
- 1.3 Sofern die betroffenen Personen eine gesonderte Anordnung durch den Landkreis erhalten haben, geht diese Anordnung den Regelungen der Allgemeinverfügung vor.

2. Anordnung der Absonderung

- 2.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern und

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1110
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

den Landkreis unter E-Mail: hygiene@osl-online.de bzw. Telefon: 03573 870 1100 informieren, der die Kontaktdaten aufnimmt und die Kontaktpersonen über die einzuhaltenden Maßnahmen belehrt.

- 2.3 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich absondern, telefonischen Kontakt zu der Hausärztin/ dem Hausarzt aufnehmen und einen PCR-Test vornehmen lassen. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist. Der Absonderungsort darf zur Durchführung einer Testung bzw. einer ärztlichen Untersuchung verlassen werden. Der Landkreis oder die Ärztin/ der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson in geeigneter Weise über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG dem Landkreis zu melden.
- 2.4 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Ziffer 44a IfSG bleiben davon unberührt. Sofern die positiv getestete Person die Mitteilung über das positive Testergebnis nicht durch den Landkreis erhalten hat, ist sie verpflichtet, sich unter Angabe ihrer Kontaktdaten beim Landkreis zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests unter E-Mail: hygiene@osl-online.de bzw. Telefon: 03573 870 1100 zu informieren.

3. Durchführung der Absonderung

- 3.1 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).
- 3.2 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Außenbereich (Garten, Terrasse, Balkon) ist nur alleine oder mit Personen des gleichen Hausstandes mit Abstand von mindestens 1,50 m, auch wenn sich diese Personen ebenfalls in Absonderung befinden, gestattet. Der Außenbereich darf jedoch nur dann genutzt werden, wenn die betroffenen Personen diesen auf einem Weg erreichen, der ausschließlich vom eigenen Hausstand genutzt wird; insbesondere ist die Nutzung von Fluren in Mehrfamilienhäusern untersagt.
- 3.3 In der gesamten Zeit der Absonderung ist eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sicherzustellen. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern unter Wahrung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere gründliches Lüften, nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung bedeutet, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- 3.4 Am Absonderungsort darf kein Besuch empfangen werden, auch nicht von anderen im Haushalt lebenden Personen.
- 3.5 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis auf Antrag eine Ausnahme von der häuslichen Absonderung genehmigen.
- 3.6 Die von der Absonderung betroffenen Personen sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen haben die jeweils aktuellen Hinweise des Landkreises unter www.osl-online.de sowie des Robert-Koch-Instituts, abrufbar unter <https://www.rki.de>, zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen zu beachten.

- 3.7 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

4. Besondere Bestimmungen zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kat. I

- 4.1 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Landkreises hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.2 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z.B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Landkreises an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten.
- 4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden, solange sie keine Erkrankungszeichen aufweisen. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie den Landkreis unverzüglich per E-Mail unter hygiene@osl-online.de, hilfsweise telefonisch unter 03573 870 1100 zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren, um einen PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung zu informieren. Der Landkreis ist durch den Einweisenden über die Einweisung in Kenntnis zu setzen.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

- 6.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiung seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt, sofern ein solcher nicht vorhanden oder erreichbar ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.
- 6.3 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung, wenn der PCR-Test ein negatives Ergebnis ergibt. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insbesondere Ziff. 6.2.
- 6.4 Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, ist zur Bestätigung ein PCR-Test vorzunehmen. Die vorübergehende Absonderung endet, falls der nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen gilt Ziff. 6.2.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten; sofortige Vollziehbarkeit

- 8.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.
- 8.2. Mit Inkrafttreten dieser 3. Allgemeinverfügung tritt die 2. Allgemeinverfügung Quarantäne vom 28.01.2021 außer Kraft.
- 8.2 Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat als zuständige Behörde gem. §§ 16, 28 Abs. 1 S. 1, 2, 54 IfSG i.V.m. § 1 IfSZV die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 2 Ziffer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet.

Gegenwärtig steigt die Zahl der Infektionen und der Anteil an der besorgniserregenden Mutation B.1.1.7 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die 7-Tages-Inzidenz liegt weiterhin über 100, d.h. es gibt mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der

letzten 7 Tage. Da derzeit kein Impfstoff in ausreichender Anzahl für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfektion, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens erreicht und damit besonders vulnerable Personengruppen sowie die Gesundheitseinrichtungen vor einer Überforderung infolge des Anstiegs schwerer Verläufe geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind insofern auch erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine schnelle und damit gleich wirksame Kontaktnachverfolgung durch den Landkreis angesichts der sehr hohen Zahl der Infizierten bei einem dynamischen Infektionsgeschehen und vielfältigen Infektionsherde nicht mehr leistbar. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Zu Ziff. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der jeweils aktuellen Empfehlungen zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Landkreis eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische

(PCR-)Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 bzw. ein bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises folgt aus § 3 Abs. 1 Ziff. 3 VwVfG. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch den Landkreis getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Oberspreewald-Lausitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Die eigentlich örtlich zuständige Behörde wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Ziff. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). In diesem Zeitraum ist auch von einer Infektiosität auszugehen. Die Zeitspanne der Absonderung sowie die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung wurde für die betroffenen Personenkreise in dieser Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung epidemiologischer Risiken insbesondere der auch im Landkreis nachgewiesenen Variante B.1.1.7, die eine höhere Infektiosität aufweist, festgelegt.

Demzufolge haben sich Kontaktpersonen der Kategorie I zunächst grundsätzlich für 14 Tage abzusondern. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands, als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch den Landkreis wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Landkreis eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-)Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Der Landkreis oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig

einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung oder ein Antigentest, der durch eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung zu bestätigen ist, das Vorhandensein des Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen Antigentest erfolgte.

Zwar weisen Antigentests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen, sie zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Absonderungspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen. Die den Test abnehmende Person hat die durch einen Antigentest positiv getestete Person über die Verpflichtung zur Isolation und die erforderliche Bestätigung des Testergebnisses durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test zu informieren.

Der Landkreis oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG dem Landkreis zu melden.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als der Landkreis auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen, die nicht durch den Landkreis von dem positiven Testergebnis erfahren, von sich aus den Landkreis über das positive Testergebnis informieren. Der Landkreis trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Ziff. 3:

Positiv getestete Betroffene müssen auch zu anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen eine räumliche oder zeitliche Trennung sicherstellen, damit die Betroffenen, die Kontaktpersonen der Kategorie I oder Verdachtspersonen sind, sich nicht mit SARS-CoV-2 infizieren.

Soweit Minderjährige von der Pflicht zur Absonderung betroffen ist, soll die Betreuung möglichst nur von einem Sorgeberechtigten unter größtmöglicher Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Der Landkreis oder vom Landkreis Beauftragte belehren die Betroffenen über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer

Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Ziff. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Landkreis regelmäßigen Kontakt halten; die Betroffenen unterliegen gem. § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss der Landkreis eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) gem. § 29 Abs. 2 IfSG veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Landkreis gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z.B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Ziff. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss der Landkreis unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen den Landkreis informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Sofern eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind die betroffenen Personen verpflichtet, den behandelnden Arzt bzw. das medizinische Personal vorab darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I bzw. Verdachtsperson sind. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Landkreises möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Ziff. 6. (siehe auch Erläuterungen zu Ziff. 2.):

Die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I endet, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung hingegen eine Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2, so muss die Absonderung nach den für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung abhängig vom Ergebnis des PCR-Tests. Bei negativem Test unverzüglich, bei positiven Test entsprechend u. g. Erläuterungen zu positiv SARS-CoV-2-Getesteten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung nach den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei Personen, die durch eine molekularbiologische (PCR-)Testung positiv getestet wurden, trifft der Landkreis die erforderlichen weiteren Anordnungen. Der Landkreis entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses einer molekularbiologischen (PCR-)Testung endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Bei Personen, die durch einen Antigentest positiv getestet wurden, endet die Absonderung, wenn die zur Bestätigung des positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Weist die zur Bestätigung eines positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so gelten die Anordnungen für Personen, die durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test positiv getestet wurden.

Zu Ziff. 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziff. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit war die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zunächst bis Ende März zu begrenzen. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1 a Ziff. 6 IfSG stellen Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen wie die in dieser Allgemeinverfügung geregelten bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitstatbestände dar. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Senftenberg, den 26.02.2021



Siegurd Heinze
Landrat